

Auslegungsmethoden

- **grammatikalische A.**
- **systematische A.**
- **historische (subj./obj.) A.**
- **zeitgemässe A.**
- **teleologische A.**

Methodenpluralismus:

Notwendigkeit einer abwägenden Kombination verschiedener Auslegungsmethoden

Verfassungskonforme A.:

Berücksichtigung der Verfassungskonformität der Auslegungsergebnisse

FORTBILDUNG DER VERFASSUNG OHNE VERFASSUNGSREVISION

Gewohnheitsrecht

Voraussetzungen:

- Langdauernde, ununterbrochene und einheitliche Praxis (*consuetudo inveterata*)
- Rechtsüberzeugung aller Betroffenen (*opinio iuris vel necessitatis*)
- Lücke im geschriebenen Recht

Verfassungsauslegung

Kriterien der Verfassungsinterpretation:

- grammatikalische Auslegung
- systematische Auslegung
- historische Auslegung
- teleologische Auslegung
- weitere ...

Unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in der Schweiz

Unmittelbar anwendbare

Bestimmungen (self-executing):

Kriterien (BGE 124 III 91): Die Norm muss

- „inhaltlich hinreichend bestimmt und klar (sein), um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden“,
- „die Rechte und Pflichten des Einzelnen zum Inhalt haben,“
- „Adressat der Norm müssen die rechtsanwendenden Behörden sein“.

Beispiel: Art. 12 Abs. 2 KRK

Nicht unmittelbar anwendbare

Bestimmungen (non self-executing):

Die genannten Kriterien sind nicht erfüllt.

Beispiel: Art. 24 KRK (Recht auf Gesundheit)

- Verpflichtung zu
 - gesetzgeberischen Massnahmen (Gesundheitsgesetzgebung)
 - administrativen Massnahmen (Gesundheitswesen)
- Verpflichtung zu völkerrechtskonformer Auslegung des innerstaatlichen Rechts

BGE 125 II 417 (E. 4d S. 424/425)

Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 26. Juli 1999 i.S. A. gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement und Schweizerischen Bundesrat (sog. PKK-Urteil) (Auszug; **Hervorhebungen hinzugefügt**)

Erw. 4.d.

[...] So ist die Eidgenossenschaft gemäss Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK; SR 0.111) verpflichtet, die sie bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen («pacta sunt servanda»; BGE 120 Ib 360 E. 3c S. 366; vgl. auch Art. 5 Abs. 4 nBV). Sie kann sich insbesondere nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen [...]. Diese völkerrechtlichen Prinzipien sind in der schweizerischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar (BGE 117 Ib 337 E. 2a S. 340) und binden nicht nur den Gesetzgeber, sondern sämtliche Staatsorgane (vgl. [...]). Daraus ergibt sich, dass **im Konfliktfall das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vorgeht** (BGE 122 II 485 E. 3a S. 487; [...]). Dies hat zur Folge, dass eine **völkerrechtswidrige Norm des Landesrechts im Einzelfall nicht angewendet werden kann**. Diese Konfliktregelung drängt sich **umso mehr** auf, **wenn** sich der Vorrang aus einer **völkerrechtlichen Norm** ableitet, die **dem Schutz der Menschenrechte dient**. Ob in anderen Fällen davon abweichende Konfliktlösungen in Betracht zu ziehen sind (vgl. z.B. BGE 99 Ib 39 E. 4 S. 44 f.), ist vorliegend nicht zu prüfen. Dieses Ergebnis kann sich auf Präjudizien in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stützen [...], die auch die Grundlage für Art. 5 Abs. 4 nBV bildete (vgl. BBl 1997 I, S. 134 f.).

**Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung
vom 20. November 1996 (BB1 1997 I 1 ff., 134 f.)**

(Auszug; Hervorhebungen hinzugefügt)

Absatz 4 verankert die Pflicht von Bund und Kantonen, das Völkerrecht zu beachten. Dieses Gebot richtet sich an alle staatlichen Organe und ist Ausfluss des Grundsatzes, dass völkerrechtliche Normen entgegenstehenden landesrechtlichen Normen prinzipiell vorgehen. **Wie ein Konflikt** zwischen einer völkerrechtlichen und einer landesrechtlichen Norm **im konkreten Fall aufzulösen** ist, lässt sich Absatz 4 allerdings nicht entnehmen. [...] Es bedarf also des **Rückgriffs auf die von Lehre und Praxis anerkannten Regeln**. [...]

Die völkerrechtliche Verpflichtung, Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen, bildet in der internationalen Rechtsordnung die Grundlage des Vorrangs von Völkerrecht vor dem Landesrecht. Dieses Gebot ist insbesondere für den Schutz von Kleinstaaten in ihren internationalen Beziehungen von zentraler Bedeutung. [...]

Die Organe des Bundes haben, im Einklang mit der in der Schweiz herrschenden Lehre, den Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts wiederholt anerkannt und bestätigt [...]. Im Konfliktfall gilt der **Grundsatz, dass die völkerrechtswidrige landesrechtliche Norm nicht angewendet wird** [...].

Im Lichte dieser von Lehre und Praxis anerkannten Grundsätze wird Artikel 4 [heute 5] Absatz 4 [BV], der alle staatlichen Organe zur Beachtung des Völkerrechts verpflichtet, **ohne selbst eine eigentliche Kollisionsnorm aufzustellen**, auszu-legen sein.